



# Amtsblatt

## des Landkreises Altötting

2020

Freitag, 06. November 2020

Nr. 45

### Inhalt

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV);  
Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen

**Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsschutzmaßnahmen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) sowie der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV)**

**Allgemeinverfügung  
zur Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
im Landkreis Altötting aufgrund steigender Infektionszahlen**

Aufgrund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes im Landkreis Altötting erlässt das Landratsamt Altötting als Kreisverwaltungsbehörde gemäß § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG), Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG), § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes, in Verbindung mit § 25 der Achten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (8. BayIfSMV) vom 30. Oktober 2020 (BayMBI. 2020 Nr. 616, BayRS 2126-1-12-G) folgende, für den gesamten Landkreis Altötting geltende

#### Allgemeinverfügung:

- I. Ziffer 1 und 4 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020 gelten fort.
- II. Ziffer 2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020 wird folgendermaßen geändert:
  2. Für die Schulen im Sinne des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird neben den Verpflichtungen nach § 18 der 8. BayIfSMV folgendes angeordnet:

- 2.1 An allen öffentlichen und privaten allgemeinbildenden Schulen sowie der Fach- und Berufsoberschule ab der Jahrgangsstufe 11, darüber hinaus jahrgangsunabhängig an allen sonstigen öffentlichen und privaten beruflichen Schulen mit Ausnahme der Schulen des Gesundheitswesens und der staatlichen Wirtschaftsschule findet ab dem 09.11.2020 bis einschließlich 27.11.2020 Distanzunterricht statt.
- 2.2 Prüfungen der zuständigen Stellen sowie die Durchführung schriftlicher Leistungsnachweise vor Ort an der Schule auch mit allen Schülerinnen und Schülern einer Klasse sind unter Einhaltung des schulischen Schutz- und Hygienekonzepts möglich.
- 2.3 „Vorkurse Deutsch 240 Kita/Grundschulen“ werden eingestellt.
- 2.4 Klassen- und jahrgangsstufenübergreifender Unterricht und ganztägige Betreuung sind auf das unabdingbare Maß zu reduzieren. Nicht notwendige, insbesondere klassen- und jahrgangsstufenübergreifende Wahlangebote und Arbeitsgemeinschaften dürfen nicht angeboten werden.
- 2.5 Kranke Schüler, insbesondere Schüler mit Fieber, Husten, Halsschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall haben keinen Zugang zur Schule. Auch Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlicher Husten dürfen die Schule nicht besuchen.
- 2.6 Die Wiedenzulassung zum Schulbesuch nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Schüler bei gutem Allgemeinzustand und seit mindestens 72 Stunden symptomfrei sind. Ein ärztliches Attest bzw. ein negativer Test auf SARS-CoV-2 ist diesem Fall vor Wiedenzulassung zum Unterricht nicht erforderlich.
- III. Ziffer 3.2 der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020 wird folgendermaßen geändert:
- 3.2 Kranke Kinder, insbesondere Kinder mit Fieber, Husten, Halsschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen oder Durchfall haben keinen Zugang zur Schule. Auch Kinder mit milden Krankheitszeichen wie Schnupfen ohne Fieber oder gelegentlicher Husten dürfen die Schule nicht besuchen.
- Die Wiedenzulassung zum Besuch der Einrichtung nach einer Erkrankung ist erst wieder möglich, sofern die Kinder bei gutem Allgemeinzustand und seit mindestens 72 Stunden symptomfrei sind. Ein ärztliches Attest bzw. ein negativer Test auf SARS-CoV-2 ist diesem Fall vor Wiedenzulassung zum Besuch der Einrichtung nicht erforderlich.
- IV. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden kann.
- V. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.11.2020 in Kraft.

#### **Hinweise:**

1. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Altötting, Bahnhofstraße 38, 84503 Altötting, Zimmer 1.01, aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden.
3. Die sonstigen Vorschriften der 8. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und der Einreise-Quarantäne-Verordnung (EQV) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

4. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Altötting vom 02.11.2020 zur Festlegung der stark frequentierten öffentlichen Plätze im Sinne des § 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 der 8. BayIfSMV gilt unverändert fort.

Altötting, 06.11.2020

Landratsamt Altötting

Dr. Robert Müller  
(Regierungsdirektor)

---

**L a n d r a t s a m t   A l t ö t t i n g**  
**Erwin Schneider**  
**Landrat**

---

Erscheinungsort: Altötting. Verlag und Druck: Landratsamt Altötting, 84503 Altötting, Bahnhofstr. 38.  
Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Erwin Schneider.